

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Bauen



**Kooperationsvereinbarungen im
Glasfaserausbau**
Leitfaden für die Verwaltungspraxis

Fassung 11/2025



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung.....	5
1.	Zum Glasfaserausbau.....	6
2.	Unterstützung durch die Kommune.....	8
3.	Zeitplan und Kommunikation.....	8
4.	Wirtschaftlichkeit des Ausbaus	10
5.	Durchführung von Verwaltungsverfahren.....	12
6.	Wegerechtliche Zustimmungen und Folgepflichten.....	14
7.	Verkehrsbehördliche Anordnungen.....	18
8.	Genehmigungen zur Umsetzung von Werbemaßnahmen.....	20
9.	Nutzung bestehender Infrastruktur und kommunaler Grundstücke.....	20
10.	Planung und Umsetzung der Bauarbeiten.....	24
11.	Bestellung von Anschlüssen nach Vorvermarktung	28
12.	Übergang von Rechten am Glasfasernetz	28
13.	Übergang von Rechten an Verkehrswegen und anderen Flächen	28
14.	Vertragsende	28
15.	Schlussbestimmungen.....	30



**Glasfaser
für Dich**

Kooperationsvereinbarung zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Musterburg

zwischen

Der **Stadt Musterburg**, An der Burg 1, 23456 Musterburg,

– im Folgenden: Kommune –

vertreten durch **Frau Bürgermeisterin Agneta Schlosskamp**, ebenda,

und

der **Glasfaser für Dich GmbH**, Hinter dem Bahnhof 4, 65432 Graustadt,

– im Folgenden: Telekommunikationsunternehmen –

vertreten durch **Herrn Geschäftsführer Ottokar Zurfelden**, ebenda

0. Einleitung

0.1 Gegenstand und Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden stellt den Abschluss und die Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen und Kooperationserklärungen im Zuge des eigenwirtschaftlichen Ausbaus von Glasfasernetzen anhand eines durch das Land aufgestellten Formulierungsbeispiels dar.

Dieses Formulierungsbeispiels kann verwendet werden, um derartige Vereinbarungen bzw. Erklärungen zu erstellen. Es dient aber vorrangig nur als Beispiel, um marktneutral einige in der Geschäftspraxis übliche Klauseln erläutern zu können, ohne sich positiv oder negativ zu Verträgen oder Klauseln konkreter Telekommunikationsunternehmens zu äußern oder diese als Muster darzustellen.

Der Leitfaden richtet sich vorrangig an kommunale Verwaltungen in Niedersachsen. Bei einer Verwendung durch andere Nutzerinnen und Nutzer können Anpassungen an die dafür geltende Rechtslage und Verwaltungspraxis geboten sein, insbesondere bei Verwendung außerhalb Niedersachsens.

Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Prüfung im Einzelfall. Leitfaden und Muster sind auf eine zügige, ergebnisorientierte Verwaltungspraxis ausgerichtet, weswegen insbesondere die Darstellung der teilweise komplexen oder unklaren Rechtslage an einigen Stellen auf die praxisrelevantesten Inhalte beschränkt wurde. Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten ist daher die Einholung von Rechtsrat beispielsweise durch das Rechtsamt der Kommune, das Fachministerium des Landes oder externe Beratung geboten.

0.2 Kooperationsvereinbarung und Kooperationserklärung

Im Markt sind zwei Ansätze verbreitet:

Die **Kooperationserklärung** ist eine unverbindliche Absichtserklärung („Letter of Intent“), die den Willen der Parteien zu bestimmten Handlungen bekundet, aber sie nicht rechtsverbindlich dazu verpflichtet. Die Kooperationserklärung dient außerdem der Dokumentation und Anerkennung ohnehin bestehender gesetzlicher Rechte und Pflichten.

Die **Kooperationsvereinbarung** ist ein rechtsverbindlicher, öffentlich-rechtlicher Vertrag. Die Vereinbarung schafft neue Rechte und Pflichten. Beispielsweise können Dauern für Genehmigungsverfahren oder Regeln für Außenwerbung festgehalten werden.

Beide Ansätze sind tauglich und zulässig. Die Bedeutung der Wahl zwischen beiden Instrumenten sollte nicht überschätzt werden; in der Praxis wird sich bei beiden Wegen in aller Regel kein spürbarer Unterschied ergeben.

Dieser Leitfaden orientiert sich am Muster K1 für eine Kooperationsvereinbarung. Darin liegt keine Wertung für oder gegen eine Formulierung als Kooperationserklärung.

Eine Kooperationsvereinbarung oder -erklärungen ist nicht erforderlich, um ein Glasfasernetz in einer Kommune zu errichten. Sie kann aber verschiedene Interessen des Telekommunikationsunternehmens und der Kommune bedienen:

- Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung/-erklärung wird üblicherweise medial begleitet, um für Akzeptanz der Baumaßnahmen und den Absatz von Anschlüssen zu werben.
- Das Dokument kann außerdem dazu dienen, bestehende Rechte zu dokumentieren oder neue zu schaffen.
- Teilweise ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung üblich, um gegenüber Investoren und Kreditgebern die Unterstützung der Kommune für das Projekt zu belegen.

Präambel

Die Kooperationspartner sehen eine Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur durch Glasfasernetze als entscheidenden Baustein für die weitere Stärkung der Kommune als attraktivem Wirtschafts- und Lebensstandort.

Die zunehmende Digitalisierung fast aller Lebens- und Arbeitsbereiche erzeugt steigenden Bedarf an Glasfasernetzen. Bei der Wahl eines Standorts für Unternehmen, Forschungseinrichtung, Kulturbetrieb oder auch als Wohnort ist die Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen zu einem entscheidenden Faktor geworden und wird in der Bedeutung noch weiter steigen. Nur Glasfasernetze können die Anforderungen vieler Bedarfe in der nahen Zukunft noch erfüllen, seien es an Bandbreite, Latenz oder Zuverlässigkeit.

Der Ausbau dieser Infrastruktur trägt zum einen zur Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaftsstandorten und Unternehmen bei und zum anderen zur Sicherung der sozialen Teilhabe aller Menschen. Zukunftssichere Glasfaseranschlüsse in städtischen und ländlichen Gebieten tragen zu gleichwertigen Lebensverhältnissen bei.

Glasfasernetze verbrauchen erheblich weniger Energie als die bisher üblichen Kupfernetze, so dass der Wechsel auch einen Beitrag zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt leistet. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung soll dazu dienen, den Ausbau zu beschleunigen und die Rahmenbedingungen dafür so günstig wie möglich zu gestalten. Sie ersetzt nicht die Beantragung und Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

Durch die Vereinbarung wird kein öffentlicher Auftrag im vergaberechtlichen Sinne erteilt. Diese Vereinbarung begründet keinen Anspruch der Kommune auf den Ausbau und keine Vergütungsansprüche des Telekommunikationsunternehmens. Sie gewährt keine Exklusivitätsansprüche insbesondere auf die Nutzung öffentlicher Wege.

1.) Glasfaserausbau des Telekommunikationsunternehmen

1.1 Eckdaten des Ausbauprojekts

Das Telekommunikationsunternehmen beabsichtigt in der Kommune bis zum **30.06.2028** die Errichtung von voraussichtlich **1.800** Glasfaseranschlüssen im eigenwirtschaftlichen Ausbau. Der Ausbau soll möglichst flächendeckend erfolgen. Das beabsichtigte Ausbaugebiet ist in **Anlage A1** dargestellt.

1.2 Ausbaustufe und offener Netzzugang („Open Access“)

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, das Netz als „Fiber to the Building“ (FTTB) oder „Fiber to the Home“ (FTTH) zu errichten. Das Telekommunikationsunternehmen beabsichtigt, das errichtete Netz zu marktüblichen Konditionen auch für Dritte zu öffnen („Open Access“).

1.3 Versorgung besonderer Einrichtungen

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, auch den Trägern sozialer Einrichtungen und öffentlicher Gebäude im Gebiet der Kommune eine Anbindung an das Glasfasernetz zu marktüblichen Bedingungen anzubieten, insbesondere Kindergärten, Schulen, eingetragenen Vereinen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Wohlfahrtspflege sowie Behörden. Eine Liste dieser Einrichtungen in der Kommune liegt als **Anlage A2** bei.

1. Zum Glasfaserausbau

1.1. Zu den Eckdaten des Ausbauprojekts

Die genannten Fristen und Anschlusszahlen sind keine Vertragsfristen oder -inhalte, sondern dienen der Information der Kommune und der Öffentlichkeit. Sie unterstützen auch bei der Prognose, ob ein Projekt für geförderten Ausbau erforderlich ist und welcher Finanzbedarf zu erwarten sein kann. Denn die Lücken und Grenzen des Ausbaugebiets zeigen, wo zukünftig möglicherweise eine Ergänzung mit Förderung erforderlich sein kann. Hierbei kann auch das Breitbandzentrum Niedersachsen Bremen (BZNB) unterstützen.

Die Anlage A1 sollte ausreichend detailliert darstellen, welche Adressen im Gebiet der Kommune potentiell versorgt werden oder nicht. Das kann als Plan, aber auch als tabellarische Aufstellung erfolgen, vorzugsweise beides.

1.2. Zur Ausbaustufe

Fiber to the Building (FTTB) meint eine Anbindung mit Glasfaserkabeln bis an das Gebäude. Das Netz wird innerhalb des Gebäudes insbesondere bei Mehrparteiengebäuden mit dem vorhandenen Kupfernetz fortgeführt.

Fiber to the Home (FTTH) meint, dass auch das hausinterne Netz mit Glasfaserkabeln ausgeführt wird. Dies bedeutet optimale Anbindung für alle Parteien im Gebäude mit mehreren Wohneinheiten. Bei Einfamilienhäusern wird häufig von FTTB/H-Ausbau gesprochen.

Ob eine Leitung als FTTB oder FTTH ausgeführt wird, wird durch die Mitwirkung der Gebäudeeigentümer und Hausverwaltungen beeinflusst. Zwar gewährt [§ 145 des Telekommunikationsgesetzes \(TKG\)](#) Telekommunikationsunternehmen das Recht, Telekommunikationslinien auch ohne Zustimmung des Eigentümers insbesondere in Mehrparteiengebäuden bis zu den einzelnen Wohnungen oder Geschäftsräumen zu errichten. In der Praxis setzen viele Unternehmen aber auf die Kooperation der Eigentümer bzw. Hausverwaltungen.

FTTB und FTTH sind abzugrenzen von **Fiber to the Curb** (FTTC). Dort liegen Glasfaserkabel bis zum Verteilerkasten. Vom Verteilerkasten bis zu den Gebäuden liegen jedoch Kupferleitungen. Diese Ausbaustufe ist Basis der Very High Speed Digital Subscriber Line (VDSL)-Technik, die sehr gute Bandbreiten und Latenzen erreicht, von reinen Glasfaserleitungen aber noch deutlich übertroffen wird. Beim aktuellen Glasfaserausbau sind in der Regel also die Ausbaustufen FTTB oder FTTH gemeint. Dies sollte im Zweifel mit dem Unternehmen besprochen werden.

Offener Netzzugang („Open Access“) erlaubt auch anderen Telekommunikationsanbietern, ihre Dienstleistungen über das errichtete Netz anzubieten. Das erhöht die Angebotsvielfalt zum Vorteil der Endkundinnen und Endkunden. Außerdem beugt die Gewährung von Open Access dem mehrfachen Netzausbau („Überbau“) vor, da das bestehende Netz mitgenutzt werden kann.

1.3. Zur Versorgung besonderer Einrichtungen

Inhalt der Verpflichtung in 1.3 ist nur die Unterbreitung eines Angebots, noch nicht die Erbringung von Leistungen. Die Beauftragung von Leistungen unterfällt regelmäßig dem Vergaberecht und sollte daher nicht zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht werden.

Zweck der Vereinbarung ist es, früh die Einrichtungen zu identifizieren, an deren Versorgung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Kommune sollte diese Einrichtungen über den geplanten Ausbau informieren und auffordern, bei einer etwaigen Vorvermarktung (siehe dazu 4.2) Interesse an einem Anschluss zu bekunden.

Je mehr Einrichtungen angebunden werden, desto geringer ist der Bedarf, sie später durch geförderten Ausbau anzuschließen. Das reduziert den Bedarf an Haushaltssmitteln und führt zu einer schnelleren Versorgung.

Zudem trägt die Interessenbekundung dieser Einrichtungen zur Vorvermarktungsquote bei, was wesentlich zum Erfolg des eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekts beiträgt.

2.) Unterstützung durch die Kommune

2.1 Unterstützung und Neutralitätspflicht

Diese Kooperationsvereinbarung begründet keine exklusiven Rechte. Die Kommune muss in ihrer Funktion als Wegebaulastträger und Straßenverkehrsbehörde wettbewerbsneutral agieren. Das bleibt von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

Die Kommune verpflichtet sich, den Glasfaserausbau im Rahmen ihrer Neutralitätspflicht sowie weiterer gesetzlicher Rahmenbedingungen zu unterstützen, um den Ausbau effizient und ressourcenschonend umzusetzen.

2.2 Ansprechpersonen

Die Kooperationspartner verständigen sich auf eine enge und konstruktive Zusammenarbeit. Als Ansprechpersonen benennen die Kommune und das Telekommunikationsunternehmen die in **Anlage A3** mit Kontaktdaten benannten Personen.

Die Kooperationspartner sichern die Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten und Beantwortung von Anfragen innerhalb von spätestens zwei Wochen zu. Etwaige Wechsel der Ansprechperson haben die Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen.

3.) Zeitplan und Kommunikation

3.1 Verpflichtung zum zügigen Ausbau

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den Ausbau des Glasfasernetzes in der Kommune unter Einsatz der erforderlichen Ressourcen des Unternehmens voranzutreiben und beabsichtigt, ihn nach dem als **Anlage A4** beiliegenden vorläufigen Zeitplan umzusetzen.

3.2 Kommunikation über Projektfortschritt

Die Kooperationspartner vereinbaren, sich in regelmäßigen Abständen über den Projektfortschritt zu informieren. Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, die Kommune und die Öffentlichkeit unverzüglich über etwaige Verzögerungen sowie deren Gründe zu informieren und einen neuen Zeitplan zu kommunizieren.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kooperationspartner sagen zu, sich bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Glasfaserausbau gegenseitig zu unterstützen.

Die Kommune beabsichtigt, Informationsveranstaltungen des Telekommunikationsunternehmens zu unterstützen. Dazu gehört die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, die Information der Menschen und Unternehmen über die Informationsveranstaltung und den beabsichtigten Ausbau und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen durch eine Vertretung der Kommune.

3.4 Kontakt mit Wohnungswirtschaft

Die Kommune unterstützt das Telekommunikationsunternehmen auf Basis der ihr vorliegenden Informationen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse bei der Ermittlung von Ansprechpersonen bei der Wohnungswirtschaft, insbesondere Hausverwaltungen.

2. Unterstützung durch die Kommune

2.1. Unterstützung und Neutralitätspflicht

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ist ständige Verwaltungspraxis und grundsätzlich zulässig.

Bei der Umsetzung ist jedoch zu beachten, dass sich Kommunen aufgrund des Gebots der Gleichbehandlung in [Art. 3 Abs. 1 GG](#) neutral und objektiv gegenüber Unternehmen zu verhalten haben. Offensive Werbung für einzelne Unternehmen kann als unlauterer Wettbewerb im Sinne der [§ 3 Abs. 1 UWG](#) bewertet werden (s. [BGH, Urteil vom 12.07.2021, I ZR 54/11](#)).

Erlaubt sind objektive, neutrale Erklärungen und Werbung für ein Produkt allgemein („Die Glasfaser für Dich GmbH beabsichtigt einen Ausbau in Musterburg.“, „Glasfaser erhöht den Wert Ihres Grundstücks.“, „Je mehr bei dem Projekt mitmachen, desto weniger Bedarf besteht an einem geförderten Ausbau auf Kosten der Kommune.“).

Nicht erlaubt sind hingegen offensiv werbende, unwahre oder rechtlich nicht umsetzbare Äußerungen („Bestellen Sie jetzt!“, „Die Glasfaser für Dich GmbH bietet die niedrigsten Preise am Markt.“, „Solange ich im Amt bin, darf hier kein anderes Unternehmen ausbauen.“).

Wird eine Kooperationsvereinbarungen mit einem Unternehmen geschlossen, kann es aus Gründen der Gleichbehandlung geboten sein, dies auch mit interessierten anderen Unternehmen zu tun. Faustformel sollte daher sein, mit keinem Unternehmen Vereinbarung zu treffen, die im Grundsatz nicht auch mit anderen Anbietern abgeschlossen werden würden.

2.2. Ansprechpersonen

Die Vereinbarung fester Ansprechpersonen hat sich für die Praxis als sehr hilfreich herausgestellt. Einige Telekommunikationsunternehmen sind sehr groß, andere sehr beschäftigt, so dass es manchmal sehr lange dauern kann, die zuständige Person zu finden. In der Anlage können auch mehrere Personen benannt werden, beispielsweise differenziert nach Bau, Planung und Vertrieb.

3. Zeitplan und Kommunikation

3.1. Verpflichtung zum zügigen Ausbau

Diese Klausel verpflichtet nicht zur Einhaltung des Zeitplans, wohl aber zu einem redlichen Bemühen. Hintergrund ist, dass einige Bauprojekte angekündigt, dann aber bisher nicht oder erst mehrere Jahre später begonnen wurden. Das führt erstens zu Intransparenz des Wettbewerbs, zweitens zu Unzufriedenheit unter den potentiellen Kundinnen und Kunden.

3.2. Kommunikation über Projektfortschritt

Diese Klausel flankiert die Regelung in 3.1 und gibt ihr eine kritische Funktion: Wird der Zeitplan nicht eingehalten, muss das Unternehmen darüber unverzüglich informieren.

Das erlaubt der Kommune, gegenüber ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie etwaigen anderen interessierten Telekommunikationsunternehmen korrekt zu kommunizieren, ob und wann ein Ausbau zu erwarten ist.

3.3. Öffentlichkeitsarbeit

Es gelten die Ausführungen unter 2.1

3.4. Kontakt mit Wohnungswirtschaft

Insbesondere kommunale Wohnungsbaugesellschaften sollten angehalten werden, den Ausbau zu unterstützen, indem sie einen vollständigen FTTH-Ausbau zulassen (vgl. [§§ 134, 145 TKG](#)). Das erhöht die Verfügbarkeit und Absatzquote und kann kritisch für das Gelingen des Ausbauprojekts sein, da sonst viele Haushalte nicht angeschlossen werden können.

4.) Wirtschaftlichkeit des Ausbaus

4.1 Keine Ausbauverpflichtung

Das Telekommunikationsunternehmen behält sich vor, im Falle der Unwirtschaftlichkeit ganz oder teilweise von dem geplanten Ausbauvorhaben Abstand zu nehmen. Ein Anspruch der Kommune gegen das Telekommunikationsunternehmen auf Umsetzung des angekündigten Glasfaserausbaus besteht nicht.

4.2 Vorvermarktung

Das Telekommunikationsunternehmen beabsichtigt, die Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen durch eine Vorvermarktung zu ermitteln.

Um die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus sicherzustellen, strebt das Telekommunikationsunternehmen eine Vorvermarktsungsquote von 30% der potentiellen Kundinnen und Kunden an. Erst nach Abschluss der Vorvermarktung beurteilt das Telekommunikationsunternehmen abschließend, ob und in welchem Umfang es ausbaut.

4.3 Unerwartete Hindernisse

Das Telekommunikationsunternehmen behält sich vor, bei unerwarteten Ereignissen von einem Ausbau ganz oder teilweise abzusehen. Dazu gehören insbesondere unvorhergesehene Kostensteigerungen beispielsweise durch Bodenhindernisse oder steigende Baukosten.

4.4 Beteiligung der Kommune

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, die Kommune vor einer Entscheidung über eine Reduzierung oder Einstellung des Projektes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Fall einer Reduzierung oder Einstellung des Projektes ist das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, die Kommune und die Öffentlichkeit unverzüglich darüber zu informieren.

4. Wirtschaftlichkeit des Ausbaus

4.1. Keine Ausbauverpflichtung

Typischer Grund für einen Abbruch des Projekts ist, dass die angestrebte Vorvermarktungsquote – d. h. die Nachfrage – nicht erreicht wurde. Auch fehlende Baukapazitäten oder Investitionsmittel können zu einer Absage führen.

Die Kooperationsvereinbarung verpflichtet das Telekommunikationsunternehmen nicht, den beabsichtigten Ausbau tatsächlich auszuführen. Eine solche Klausel wäre möglicherweise rechtlich unzulässig, jedenfalls aber nicht durchsetzbar.

Das vorliegende Muster sieht daher einen anderen Mechanismus vor: Durch die Regelungen in 3.1, 3.2 4.4 und 14 kann die Kommune gegenüber Wettbewerbern des Unternehmens gegebenenfalls kommunizieren, dass der Ausbau aufgeschoben wird. Bei einer vollständigen Absage oder Verschieben auf unbestimmte Zeit endet der Vertrag nach Nr. 14 zudem sofort.

Das öffnet den Markt für andere Anbieter und wirkt dem scheinbaren „Reservieren“ von Ausbaugebieten durch überoptimistische Ausbauzusagen („Handtuchwerfen“) entgegen.

4.2. Vorvermarktung

Die sogenannte Vorvermarktung ist ein Instrument zur Gewinnung von Kundinnen und Kunden, insbesondere aber zur Ermittlung der Nachfrage vor Ort.

Das Unternehmen wirbt dazu für sein Angebot und nimmt entweder unverbindliche Interessensbekundungen oder sogar bereits Bestellungen entgegen.

Zeigen genügend Kundinnen und Kunden Interesse, um die Ausbaukosten zu refinanzieren, baut das Unternehmen aus.

Die im Muster angesetzte Quote von 30% ist recht verbreitet, aber auch Quoten von 25% bis 40% sind üblich. Die erforderliche Quote hängt vom Unternehmen und den Umständen des Einzelfalls ab.

Ist der Ausbau in einer Kommune besonders aufwändig, beispielsweise weil die Siedlungsdichte sehr gering ist, kann eine höhere Quote erforderlich sein. Ist der Ausbau besonders günstig, beispielsweise weil bereits zahlreiche geeignete Leerrohre vorhanden sind, reicht eine niedrigere Quote aus.

Einige Unternehmen arbeiten auch vollständig ohne Vorvermarktung, beispielsweise wenn ihnen aus anderen Quellen bereits ausreichend gute Daten über die zu erwartende Nachfrage vor Ort vorliegen.

4.3. Unerwartete Hindernisse

Diese Klausel ist im Markt anzutreffen, aber meist entbehrlich. Denn die Kooperationsvereinbarungen verpflichten in aller Regel ohnehin nicht zu einem Ausbau, wie im vorliegenden Muster in Nummer 4.1 klargestellt ist. Eine Ausstiegsklausel ist daher nicht erforderlich – aber auch unschädlich.

4.4. Beteiligung der Kommune

Diese Regelung soll dazu dienen, das Telekommunikationsunternehmen von einem unbedachten Abbruch des Projektes abzuhalten und der Kommune Gelegenheit zu geben, für eine Fortsetzung zu werben, wenn eine solche gewünscht ist.

Wichtiger ist aber die Verpflichtung des Unternehmens, einen Abbruch des Projektes unverzüglich der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Das wirkt der in 4.1 angesprochenen Gefahr einer Intransparenz des Marktes entgegen, die durch zwar abgeschlossene, aber nicht mehr umzusetzende Kooperationsvereinbarungen entstehen kann.

5.) Durchführung von Verwaltungsverfahren

5.1 Zügige und wohlwollende Durchführung

Die Kooperationspartner verpflichten sich, ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten unter Rücksichtnahme auf die gegenseitigen Interessen sowie den Interessen Dritter auszuüben. Den Kooperationspartnern ist die Publikation des Bundesministeriums für Digitalisierung und Verkehr (BMDV) „Rechte und Pflichten beim Gigabit ausbau“ bekannt.

Die Kommune verpflichtet sich, Genehmigungsverfahren zur Ermöglichung des Glasfaserausbau zügig und wohlwollend durchzuführen.

5.2 Unterstützung bei Genehmigungsverfahren

Die Kommune verpflichtet sich, das Telekommunikationsunternehmen nach § 25 VwVfG im Rahmen seiner Kapazitäten bei der Ermittlung der zuständigen Behörden und erforderlichen Verfahren zu unterstützen. Das Telekommunikationsunternehmen erkennt dabei an, dass die Verantwortung für die Antragsstellung bei ihm verbleibt. Die Kommune übernimmt für ihre Auskünfte keine Haftung zur Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer Auskünfte über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus.

5.3 Gebührenerhebung

Die Kommune verpflichtet sich, Gebühren nach Möglichkeit in Sammelbescheiden zusammenzufassen.

5.4 Vollmachten

Das Telekommunikationsunternehmen bevollmächtigt die in **Anlage A5** benannten Dritten, für sie Anträge der dort bezeichneten Art zu stellen. Die Kommune verzichtet auf einen erneuten Nachweis der Vollmacht bei Antragseinreichungen durch die in **Anlage A5** benannten Dritten. Das Telekommunikationsunternehmen erkennt seine Obliegenheit an, Änderungen oder Entfall der Vollmachten unverzüglich mitzuteilen.

6.) Wegerechtliche Zustimmungen und Folgepflichten

6.1 Zustimmungsverfahren

Die Kommune verpflichtet sich, über Anfrage auf wegerechtliche Zustimmung nach § 127 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) unverzüglich, regelmäßig innerhalb von vier Wochen ab Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden.

Der Kommune ist die Genehmigungsfiktion nach § 127 Absatz 3 TKG bekannt. Sie erkennt an, dass Fristverlängerungen nach § 127 Absatz 3 Satz 3 TKG nur zulässig sind, wenn dies durch außergewöhnliche Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist, nachvollziehbar begründet und rechtzeitig mitgeteilt wurde.

5. Durchführung von Verwaltungsverfahren

5.1. Zügige und wohlwollende Durchführung

Klauseln dieser Art sollen die Kommune verpflichten, Genehmigungsverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auszuführen. Derartige Klauseln sind rechtlich überflüssig, da die Kommune durch [Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz](#) (GG) ohnehin an Recht und Gesetz gebunden ist, ohne dass die Parteien dies vereinbaren. Die Verbindlichkeit gesetzlicher Regelungen röhrt aus ihrem Erlass durch das jeweilige Parlament her, nicht aus dem Willen der Vertragsparteien. Allerdings sind sie in aller Regel auch unschädlich. Eine nachvollziehbare Funktion solcher Klauseln kann sein, die Parteien an ihre gesetzlichen Pflichten zu erinnern und sie im Sinne eines Handbuchs zu erläutern.

Dabei ist jedoch große Sorgfalt geboten. Denn eine korrekte, vollständige Wiedergabe des Gesetzes ist nahezu unmöglich, ohne das einschlägige Gesetz vollständig im Wortlaut wiederzugeben. Eine fehlerhafte oder lückenhafte Wiedergabe jedoch kann irreführend oder sogar bereits rechtswidrig sein. Die Broschüre „[Rechte und Pflichten beim Gigabit ausbau](#)“ des BMDV gibt einen Überblick über die wichtigsten einschlägigen Regelungen.

5.2. Unterstützung bei Genehmigungsverfahren

Nach [§ 25 Abs. 1 VwVfG](#) sind Behörden verpflichtet, Antragsteller zu beraten. Das bezieht sich in erster Linie auf Anträge in der eigenen Zuständigkeit, kann aber auch Anträge bei Dritten meinen. Praktischer Anwendungsfall ist der Hinweis auf andere Wegebaulastträger, wenn eine Telekommunikationslinie durch Wege mehrerer Baulastträger gelegt wird.

[§ 25 VwVfG](#) verpflichtet nicht zu einer umfassenden Rechtsberatung. Die Verantwortung für die Antragstellung verbleibt beim Antragsteller.

Die Behörde hat pflichtgemäßes Ermessen darüber auszuüben, welche Auskünfte sie erteilt. Erteilt sie eine Auskunft, muss sie vollständig, richtig und unmissverständlich sein (s. Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Fellenberg, VwVfG, § 25, Rn. 14 bis 23). Bei fehlerhaften Auskünften kann sie verpflichtet sein, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren oder sogar Schadensersatz zu leisten (s. Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Fellenberg a. a. O.).

Damit kann durch zweckmäßige Formulierung umgegangen werden (nicht: „Sie benötigen keine Genehmigung der X-Behörde.“, sondern: „Soweit mir bekannt, ist eine Genehmigung für derartige Fälle regelmäßig nicht erforderlich. Nähere Auskunft erteilt Ihnen die X-Behörde.“).

5.3. Gebührenerhebung

Im Zuge eines Ausbauprojektes können Hunderte von Gebührenbescheiden anfallen. Die Anweisung und Annahme der Zahlungen allein verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten. Es kann daher sinnvoll sein, Gebühren per Sammelbescheid einzuziehen. Alternativ können lange Zahlungsziele gesetzt und Sammelzahlungen akzeptiert werden.

5.4. Vollmachten

Auf die Vorlage von Vollmachten für jeden Antrag sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Denn die Bevollmächtigung ist im Kontext der erforderlichen Genehmigungsverfahren in aller Regel nicht entscheidend, da begünstigende Verwaltungsakte ausgesprochen werden, gegen deren Empfang sich die Adressaten eher nicht wehren. Die Vorlage einer Vollmacht zu Beginn des Projektes – beispielsweise durch Benennung im Kooperationsvertrag – reicht daher aus.

Das Telekommunikationsunternehmen sollte angehalten werden, auskunfts- und entscheidungsfähige Ansprechpersonen zu benennen, beispielsweise die Leitung des Projektes. Daneben sollten die für Anträge zeichnungsbefugten Personen benannt werden, wie z. B. die

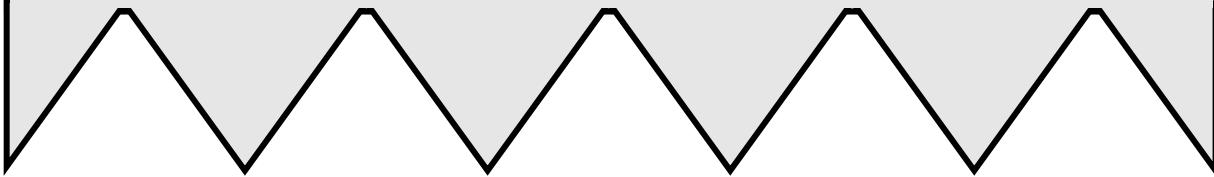
zuständigen Sachbearbeitungen des Unternehmens oder Beschäftigten des beauftragten Ingenieur- oder Bauunternehmens.

6.2 Wegenutzungsberechtigung

Die Kommune erkennt die als **Anlage A6** beiliegende Erklärung der Bundesnetzagentur als Nachweis der Wegenutzungsberechtigung an und verzichtet auf eine erneute Vorlage bei Anträgen nach § 127 TKG. Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, die Kommune über etwaige Änderungen unverzüglich zu informieren.

6.3 Geringfügige Baumaßnahmen

Den Kooperationspartnern ist bekannt, dass durch Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 127 Absatz 4 TKG als geringfügig festgelegte Baumaßnahmen sowie Arbeiten zur Unterhaltung oder Reparatur von Telekommunikationslinien keiner Zustimmung nach § 127 TKG bedürfen. Die Kommune hat die in **Anlage A7** beschriebenen Maßnahmentypen als geringfügig festgelegt. Dem Telekommunikationsunternehmen ist bekannt, dass diese Regelungen das Erfordernis einer verkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO nicht berühren.



6. Wegerechtliche Zustimmungen und Folgepflichten

6.1. Zustimmungsverfahren

Das Telekommunikationsgesetz sieht keine Bearbeitungsfristen für Anträge nach [§ 127 TKG](#) vor. Nach [§ 127 Abs. 3 TKG](#) gilt die Zustimmung jedoch drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Es steht Kommune und Telekommunikationsunternehmen frei, Bearbeitungsfristen zu vereinbaren. Für das Telekommunikationsunternehmen und den Ausbau ist das sehr vorteilhaft, da dies eine zuverlässigere Planung der Baudurchführung erlaubt.

Die Kommune sollte aber keine Zusagen treffen, die sie nicht einhalten kann, da sie für etwaige schuldhafte Vertragsverletzungen haftbar ist. Es ist daher eine zurückhaltende Formulierung wie im Muster („regelmäßig“) zu empfehlen.

Von Fristverlängerungen nach [§ 127 Abs. 3 S. 3 TKG](#) ist abzuraten. Die Voraussetzungen sind in aller Regel nicht erfüllt. Grund für Überschreitung der Fristen sind meist hohe Zahl und geringe Qualität der Anträge, nicht die Komplexität der Baumaßnahme. Eine rechtsgrundlose Verlängerung kann zu einem verdeckten Eintritt der Genehmigungsfiktion führen und beinhaltet daher immer ein Rechtsrisiko.

6.2. Wegenutzungsberechtigung

So wie die Vollmacht (s. 5.4) sollte der Nachweis der Wegenutzungsberechtigung nur einmal eingefordert werden, beispielsweise mit Abschluss eines Kooperationsvertrages.

Der Nachweis der Wegenutzungsberechtigung kann eingefordert werden, kann und sollte im Zuge der Amtsermittlung ([§ 24 VwVfG](#)) aber auch eingeholt erbracht werden. Denn die Bundesnetzagentur führt eine öffentlich einsehbare Liste aller Wegenutzungsberechtigten ([Link](#)).

6.3. Geringfügige Baumaßnahmen

Geringfügige Baumaßnahmen können nach [§ 127 Abs. 4 TKG](#) vom Zustimmungserfordernis freigestellt werden. Dazu ist lediglich eine Verwaltungsvorschrift der Kommune erforderlich, also beispielsweise eine Dienstanweisung.

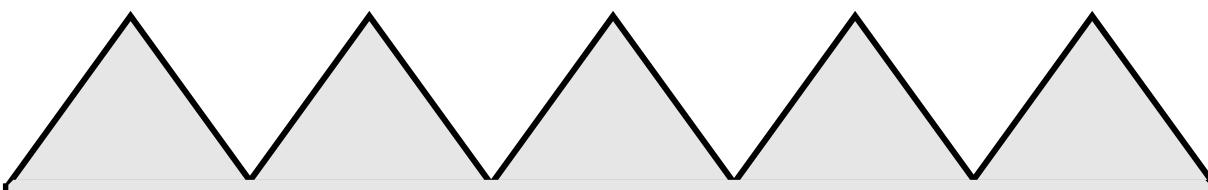
Ob und welche Maßnahmen freigestellt werden, steht im Ermessen der Kommune. Es kann dazu auf die Formulierung abgestellt werden, die die aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode gescheiterte TKG-Novelle 2023/2024 vorsah. Diese ist als Muster für Anlage A7 in Muster K1 enthalten.

Die Maßnahme ist auch bei einer Freistellung noch einen Monat vor Ausführung anzuzeigen. Der Wegebaulastträger kann innerhalb dieses Monats eine reguläre Antragstellung fordern.

Es können auch weitergehende Freistellungen vereinbart werden. Der zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Telekommunikationswirtschaft ausgehandelte Kompromiss wird jedoch als Minimum empfohlen.

Bei der Entscheidung über Freistellungen sollten drei Punkte bedacht werden:

- Die Prüfung der Anträge und Erteilung der Zustimmungen verursacht nicht nur den Unternehmen, sondern auch der Verwaltung erheblichen Aufwand.
- Das Unternehmen hat auch bei einer Freistellung für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Folgepflichten einzustehen. Dies gilt bereits von Gesetzes wegen ([§§ 125, 126, 129 ff. TKG](#)).
- Das Anzeigeverfahren kann in Bezug auf die Verantwortung für etwaige Baufehler vorteilhaft sein. Denn die Erteilung einer Zustimmung geht immer mit dem Risiko einher, versehentlich einer nicht regelkonformen Ausführung zuzustimmen. Bei einer Bauanzeige äußert sich der Wegebaulastträger hingegen nicht explizit. Das senkt das Risiko, sich ein etwaiges Mitverschulden vorhalten lassen müssen.



6.4 Muster für Anträge und Zustimmungen

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, Anträge nach § 127 TKG nach dem als **Anlage A8** anliegenden Muster oder auf gleichwertige Art zu stellen. Die Kommune beabsichtigt, Zustimmungen nach dem als **Anlage A9** beiliegenden Muster zu erteilen.

6.5 Ausführende Unternehmen

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, nur Unternehmen mit der Planung und Ausführung von Bauleistungen zu beauftragen, deren Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachgewiesen wurde oder wenn eine ordnungsgemäße Ausführung anderweitig – beispielsweise durch sorgfältige Bauüberwachung – sichergestellt ist.

Das Telekommunikationsunternehmen hat die Liste der vergaberechtlich präqualifizierten Unternehmen sowie die Publikation des BMDV „Glasfasernetze – Qualität von Bauunternehmen beim Gigabitusbau“ zur Kenntnis genommen.

6.6 Folgepflichten, insbesondere Wiederherstellung der Verkehrswege

Dem Telekommunikationsunternehmen sind seine gesetzlichen Folgepflichten insbesondere nach §§ 129, 130 TKG bekannt.

Dazu zählt insbesondere die Pflicht nach § 129 Absatz 3 TKG, Verkehrswege nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder instand zu setzen oder dem Unterhaltungspflichtigen seine Auslagen und Schäden zu ersetzen, wenn dieser die Instandsetzung übernimmt.

Die Kommune erkennt an, dass die Wiederherstellung nach § 129 Absatz 1 TKG eine in der Funktion gleichwertige Wiederherstellung meint. Verbesserungen der Straßenoberfläche, des Bodens oder anderer Bestandteile des Wegegrundstücks sind nicht geschuldet.

Das Telekommunikationsunternehmen sowie die Kommune haben den „Leitfaden Folgepflichten“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zur Kenntnis genommen.

6.4. Muster für Anträge und Zustimmungen

Die von der Kommune bevorzugten Antrags- und Zustimmungsmuster sollten beigelegt werden. Weder Kommune noch Telekommunikationsunternehmen sind verpflichtet, Antragsmuster vorzuhalten bzw. diese zu verwenden. Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens ist es aber für beide Seiten ratsam, sich auf einen einheitlichen Standard zu verstndigen.

6.5. Ausfhrende Unternehmen

Das TKG sieht keine Prfung der Eignung der eingesetzten Bauunternehmen durch den Wegebaulasttrger vor. Das ist auch konsequent: Da der Wegebaulasttrger nicht Bauherr ist, steht er fr Fehler der Unternehmen nicht ein und hat sich ihrer Eignung daher vorher auch nicht zu versichern.

Das gilt jedoch nicht fr das Telekommunikationsunternehmen: Da es fr etwaige Planungs- und Ausfhrungsfehler einzustehen haben kann, ist eine gewisse Qualittssicherung geboten. Dies sollte auch dem Wegebaulasttrger zugesichert werden. Denn sowohl gegenber dem Wegebaulasttrger wie auch gegenber Dritten haftet es fr etwaige Schden und Unflle. Als Bauherr obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht, die er nur bei ordnungsgemiger Auswahl und berwachung an beauftragte Unternehmen delegieren kann.

Das BMDV hat zur Auswahl geeigneter Bauunternehmen einen [Leitfaden](#) verffentlicht. Die Liste des [PQ-Vereins](#) ber vergaberechtlich prqualifizierte Unternehmen kann als Informationsquelle ebenfalls helfen.

6.6. Folgepflchten, insbesondere Wiederherstellung der Verkehrswege

Das Telekommunikationsunternehmen treffen die Folgepflchten nach [§§ 129, 130 TKG](#). Das schliet insbesondere eine in der Funktion gleichwertige Wiederherstellung des Verkehrswegs ein, umfasst aber auch die Kosten spteren Mehraufwands oder einer Umlegung oder Entfernung der Leitung. Die Pflichten und ihre Durchsetzung sind im [Leitfaden Folgepflchten](#) erklrt.

Der Verweis auf den Leitfaden soll die Unternehmen erstens an ihre Pflichten erinnern, zweitens ankndigen, dass die Kommune dieser auch bewusst ist und sie durchsetzen wird.

Die Kommune sollte unbedingt vermeiden, dem Telekommunikationsunternehmen zustzliche Verpflichtungen aufzuerlegen wie beispielsweise die Sanierung der in Anspruch genommenen Wege, die Mitverlegung zustzlicher Leerrohre oder sonstige Unterhaltungsarbeiten.

Das Telekommunikationsunternehmen ist dazu nicht verpflichtet. Auf die Zustimmung nach [§ 127 TKG](#) hingegen hat es einen Anspruch. Die Zustimmung nur zu erteilen, wenn das Unternehmen berobligatorische Aufgaben bernimmt, ist rechtswidrig und kann bei Vorsatz sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen fhren.

Selbst wenn dem Unternehmen dafr eine Kostenerstattung zugesagt wird, kann das gegen Vergabe- und Haushaltsrecht verstfen. Derartige Beauftragungen sollten daher sorgfltig unter Einbeziehung der Rechtsabteilung bzw. des Rechtsamtes geprft werden.

7.) Verkehrsbehördliche Anordnungen

7.1 Verfahrensdauer

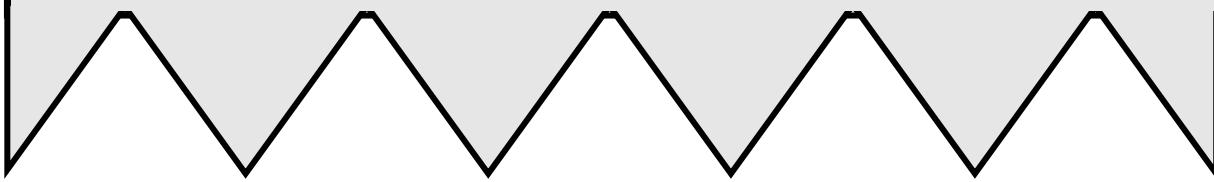
Die Kommune verpflichtet sich, über Anträge auf verkehrsbehördliche Anordnungen nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) unverzüglich, regelmäßig innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden. Der 24.12. und 31.12 eines Jahres zählen dabei nicht als Arbeitstag.

7.2 Sammel-, Jahres- oder Rahmenordnungen

Soweit gesetzlich zulässig, verpflichtet sich die Kommune, verkehrsbehördliche Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO auf Antrag als Sammel-, Jahres- oder Rahmenanordnungen zu erteilen.

7.3 Muster für Anträge und Anordnungen

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, Anträge auf verkehrsbehördliche Anordnung nach dem als **Anlage A10** anliegenden Muster oder auf gleichwertige Art zu stellen bzw. stellen zu lassen. Die Kommune beabsichtigt, Anordnungen nach dem als **Anlage A11** beiliegenden Muster zu erteilen.



7. Verkehrsbehördliche Anordnungen

7.1. Verfahrensdauer

Diese Klausel ist unverändert nur aufzunehmen, wenn die Kommune zuständige Verkehrsbehörde ist. Ist sie dies nicht, kann entweder der zuständige Rechtsträger mit als Vertragspartei aufgenommen oder die Klausel wie folgt geändert werden:

„Die Kommune setzt sich dafür ein, dass die zuständige Verkehrsbehörde über Anträge auf verkehrsbehördliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) unverzüglich entscheiden wird, regelmäßig innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des vollständigen Antrags. Der 24.12. und 31.12 eines Jahres zählen dabei nicht als Arbeitstag.“

Ohne verkehrsbehördliche Anordnung ist die Ausführung der erforderlichen Bautätigkeiten in der Regel nicht möglich. Wurde eine erforderliche Anordnung zum geplanten Baubeginn noch nicht erteilt, kann das zu erheblichen Mehrkosten führen; beispielsweise durch eine Behinderung der Ausführung. Die Ausführungszeit und damit auch die Behinderung des Verkehrs kann sich insgesamt verlängern.

Für die Erteilung verkehrsbehördlicher Anordnungen sieht [§ 45 Abs. 6 StVO](#) keine Fristen vor, insbesondere nicht etwa eine Genehmigungsifiktion wie [§ 127 TKG](#). Es bietet sich daher an, Fristen für die Erteilung zu vereinbaren. So kann das Telekommunikationsunternehmen sicherstellen, dass die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig beantragt werden.

Auch hier sind wie in 6.1 Zeiten zu vereinbaren, die nicht zu lang, aber erfüllbar sind. Die im Muster genannte Frist ist nur beispielhaft. Bei Fristen unter einem Monat ist die Messung in Arbeitstagen zu empfehlen, d. h. Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. 24.12. und 31.12. sollten explizit ausgenommen werden, da sie keine gesetzlichen Feiertage, aber oft durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung dienstfrei sind.

7.2. Sammel-, Jahres- oder Rahmenordnungen

Auch diese Klausel ist nur anwendbar, wenn die Kommune zugleich Verkehrsbehörde ist und sonst anzupassen wie folgt:

„Die Kommune verpflichtet sich, sich für die Erteilung verkehrsbehördliche Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO als Sammel-, Jahres- oder Rahmenanordnungen einzusetzen, soweit gesetzlich zulässig.“

Die Erteilung von Jahresgenehmigungen ist verbreitete Verwaltungspraxis, aber rechtlich umstritten (ablehnend [BVerwG, Urteil vom 26.06.1970, VII C 10.70, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2009, 1 S 3263/08](#)) und sollte daher unter den Vorbehalt einer ausreichenden Rechtsgrundlage gestellt oder gar nicht in Aussicht gestellt werden, bis eine solche geschaffen wurde.

7.3. Muster für Anträge und Anordnungen

Ist die Kommune nicht Straßenverkehrsbehörde, ist der zweite Satz zu löschen.

Auch hier helfen Muster und standardisierte Anträge, die Abwicklung zu vereinfachen und zu beschleunigen.



8.) Genehmigungen zur Umsetzung von Werbemaßnahmen

Die Kommune sichert eine zügige Prüfung von Anträgen auf Genehmigungen zur Umsetzung von Werbemaßnahmen zu. Dazu gehört insbesondere die strassenrechtliche Sondernutzung für Werbeeinrichtungen wie Baustellenschilder und Informationsstände.

9.) Nutzung bestehender Infrastruktur und kommunaler Grundstücke

9.1 Unterstützung bei Standortsuche

Die Kommune verpflichtet sich, das Telekommunikationsunternehmen im Sinne des § 675 Absatz 2 BGB bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Errichtung von Technikräumen (Points of Presence, POPs) zu unterstützen. Die Kommune verpflichtet sich, die Einräumung von Nutzungsrechten an kommunalen Flächen wohlwollend zu prüfen.

9.2 Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, bei der Festlegung von Standorten für sichtbare Einrichtungen – insbesondere Kabelverzweiger und POPs – die Interessen der Kommune angemessen zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr, dass sichtbare Einrichtungen das Stadtbild oder andere öffentliche Interessen vermeidbar beeinträchtigen, sagt das Telekommunikationsunternehmen zu, der Kommune rechtzeitig Gelegenheit zur Benennung von Alternativen zu geben.

9.3 Nutzung bestehender passiver Netzinfrastruktur

Der Kommune sind die in **Anlage A12** genannten Leerrohre sowie weiteren passiven Netzinfrastrukturen bekannt. Eine Haftung insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlage oder die Eignung der passiven Netzinfrastrukturen übernimmt sie nicht.

Das Telekommunikationsunternehmen sagt zu, vor Eingriffen in öffentliche Wege oder andere öffentliche oder private Grundstücke die Nutzung dieser sowie etwaiger weiterer vorhandenen passiven Netzinfrastrukturen zu prüfen. Eine etwaige Nutzung sowie deren Konditionen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

8. Genehmigungen zur Umsetzung von Werbemaßnahmen

Die Anbringung von Werbung auf bereits vorhandenen Schaltkästen sieht die Rechtsprechung nicht als straßenrechtliche Sondernutzung an (s. bspw. [OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss von 07.02.2019, 11 B 1033/18](#)). Auch eine Zustimmung nach [§ 127 TKG](#) ist nicht erforderlich, da die Telekommunikationslinie nicht geändert wird.

Für andere Werbemaßnahmen des Telekommunikationsunternehmens wie Plakate im Straßenraum benötigt es jedoch regelmäßig einer Sondernutzungserlaubnis nach [§ 18 NStrG](#). Es ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Glasfaserausbau die Attraktivität der Kommune als Lebens- und Wirtschaftsstandort erhöht und ein eigenwirtschaftlicher den Bedarf für geförderte Ausbauprojekte reduziert, was wiederum den kommunalen Haushalt entlastet. Werbemaßnahmen sollte daher in der Tendenz Vorrang gegenüber dem nur vorübergehend beeinträchtigten Stadtbild eingeräumt werden.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen darf ein Unternehmen nicht ohne Sachgrund gegenüber anderen benachteiligt werden. Bereits bestehende Werbemöglichkeiten beispielsweise auf bereits bestehenden Schaltkästen können ein solcher Sachgrund sein.

Bei der Abwägung sollte nicht auf „Dammbruch-Argumente“ abgestellt werden. In der Regel erfolgt der Ausbau eines Glasfasernetzes nur einmal, so dass oftmals keine Wiederholungsgefahr durch einen erneuten Glasfaserausbau besteht. Erfolgt dies wider Erwarten im Einzelfall doch und möchte das zweitausbauende Unternehmen Werbung in ähnlichem Umfang vornehmen, kann dem aus Gründen der Gleichbehandlung nachzukommen sein. Das Eigeninteresse der Kommune sowie der Versorgungsbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner ist zu diesem Zeitpunkt jedoch geringer, so dass die Abwägung neu getroffen werden kann.

9. Nutzung bestehender Infrastruktur und kommunaler Grundstücke

9.1. Unterstützung bei Standortsuche

Die Suche nach geeigneten Standorten ist für ortsfremde Unternehmen sehr aufwändig und kann zu verkehrlich, technisch oder gestalterisch ungünstigen Ergebnissen führen, beispielsweise der Errichtung einer Anlage vor dem ansprechend gestalteten Rathaus oder einem besonders durch Vandalismus gefährdeten Standort.

Unterstützung der Kommune kann dem entgegenwirken und sollte im besten Interesse beider Seiten angeboten und angenommen werden.

Der Verweis auf [§ 675 BGB](#) stellt klar, dass die Kommune außerhalb ihrer Amtspflichten unentgeltlich tätig wird und für ihre Auskünfte nicht haftet.

9.2. Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen

Die Verpflichtung zur Rücksichtnahme dient ebenfalls dazu, ungünstige Platzierungen in dem unter 9.1 dargestellten Sinne zu vermeiden.

9.3. Nutzung bestehender passiver Netzinfrastruktur

Verfügt die Kommune oder ein ihr bekannter Dritter über passive Netzinfrastruktur wie Leerrohre, sollte diese im Zuge des Ausbaus genutzt werden. Nach [§ 138 TKG](#) können dem Telekommunikationsunternehmen gesetzliche Nutzungsrecht zustehen. Dasselbe gilt für Leitungen aus vorherigen Förderprojekten, zu denen regelmäßig offener Netzzugang („Open Access“) zu gewähren ist. Verpflichtet zur Nutzung ist das Unternehmen jedoch nicht.

9.4 Koordinierung von Bauarbeiten

Die Kommune sagt zu, das Telekommunikationsunternehmen bei der Koordinierung von Bauarbeiten im Sinne des § 143 TKG zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere, das Telekommunikationsunternehmen über für eine Koordinierung potentiell geeignete Baumaßnahmen der Kommune und Dritter so frühzeitig wie möglich zu informieren. Die der Kommune gegenwärtig bekannten Baumaßnahmen sind in **Anlage A13** dargestellt. Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, Möglichkeiten zur Koordinierung zu berücksichtigen, um Eingriffe in öffentliche Wege und Verkehr zu reduzieren. Bei der Planung der Maßnahme hat es die in **Anlage A13**, dem Baustellenatlas des BZNB und dem Infrastrukturatlask des Bundes verzeichneten Maßnahmen zu berücksichtigen.

9.5 Mitverlegung

Der Kommune ist die Möglichkeit und Pflicht zur Mitverlegung passiver Infrastruktur bei insbesondere Wegebaumaßnahmen nach § 146 TKG bekannt. Sie verpflichtet sich, bei in Betracht kommenden Maßnahmen das Telekommunikationsunternehmen über Ob und ggf. Wie einer Mitverlegung anzuhören. Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, die Kommune bei der Entscheidung über die Mitverlegung sowie bei deren Planung zu unterstützen.

9.4. Koordinierung von Bauarbeiten

Telekommunikationsunternehmen haben nach [§ 143 TKG](#) einen Anspruch gegen die Betreiber anderer Versorgungsnetze und Wegebaulastträger, sich zur Verlegung von insbesondere Glasfaserleitungen an deren Baumaßnahmen mit einer Dauer von mehr als acht Wochen zu beteiligen.

Diesen Anspruch muss das Telekommunikationsunternehmen nach [§ 143 Abs. 3 Nr. 3 TKG](#) mindestens einen Monat vor Baubeginn anmelden.

Es existieren verschiedene Instrumente, über die Telekommunikationsunternehmen sich von zukünftigen Baumaßnahmen Kenntnis verschaffen können, insbesondere der [Baustellenatlas des BZNB](#). Es werden jedoch nicht alle Baumaßnahmen ordnungsgemäß dort angemeldet.

Die Kommune kann den Ausbau unterstützen, indem sie ihr bekannte Maßnahmen – auch unabhängig von der Dauer von über acht Wochen – mitteilt. Der Inhalt der abzuschließenden Vereinbarung ist [§ 143 Abs. 3 TKG](#) zu entnehmen.

Wenn die Kommune oder eines ihrer Unternehmen eigene Baumaßnahmen plant, kann es zweckmäßig sein, eine Koordinierung auch unterhalb einer Bauzeit von acht Wochen anzubieten. Für das Telekommunikationsunternehmen senkt das die Kosten, für den Wegebaulastträger die Nachteile mehrfacher Eingriffe in seinen Verkehrsweg und für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die Zahl der Behinderungen.

Auch dann sollten die Schranken des [§ 143 Abs. 3 TKG](#) jedoch eingehalten werden, insbesondere die Verpflichtung des Telekommunikationsunternehmens, alle Mehrkosten zu tragen.

9.5. Mitverlegung

[§ 146 Abs. 1 TKG](#) verpflichtet insbesondere Wegebaulastträger und kommunale Unternehmen dazu, bei allen Baumaßnahmen ein Ermessen auszuüben, ob passive Netzinfrastrukturen mitverlegt werden. Bei der Ermessensausübung ist abzuwagen zwischen Mehrkosten und Mehraufwand des Straßenbaulastträgers und Kosten- sowie Aufwandseinsparungen bei einer etwaigen späteren Leitungsverlegung.

[§ 146 Abs. 2 TKG](#) hingegen stellt die Verpflichtung auf, bei Bauarbeiten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen bedarfsgerecht mitzuverlegen.

Passive Netzinfrastrukturen meint dabei nach [§ 3 Nr. 45 TKG](#) unter anderem Leerrohre, Kabelkanäle und ähnliche Einrichtungen, nicht hingegen Glasfaserleitungen.

Die Verlegung durch Private hat Vorrang, d. h. die öffentliche Hand ist nur zur Mitverlegung von Leerrohren verpflichtet, wenn sich nicht ein Privater zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln verpflichtet hat. Eine erfolgreiche Koordinierung von Baumaßnahmen (siehe 9) entlastet daher von dieser Pflicht.

Es ist zudem nur mitzuverlegen, wenn ein Bedarf für eine Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln besteht. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, beispielsweise durch Einholung von Auskünften des BZNB.

Bei der Entscheidung über Ort und Art der Infrastruktur kann die [Handreichung des BMDV](#) berücksichtigt werden.

Wichtigste Informationsquelle sind aber die Telekommunikationsunternehmen, die für eine spätere Nutzung in Betracht kommen. Diesen sollte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Denn diese haben ein Eigeninteresse an der Errichtung geeignete Infrastruktur.

Nicht alle Telekommunikationsunternehmen kommen ihrem Eigeninteresse immer optimal nach. Die Ansprache sollte daher freundlich, aber bestimmt erfolgen und auf das Einsparpotential sowie die Alternative einer Koordinierung nach Abschnitt 9.4 verweisen.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf Abschnitt E der [Nutzungsrichtlinien](#) verwiesen.

10.) Planung und Umsetzung der Bauarbeiten

10.1 Planungs- und Umsetzungsfreiheit des Telekommunikationsunternehmens

Planung und Ausführung des Ausbauprojektes liegen in der Freiheit und Verantwortung des Telekommunikationsunternehmens. Dazu gehören insbesondere die Netzplanung, die Festlegung des Trassenverlaufs und die Auswahl der Bauverfahren.

10.2 Pflichten des Telekommunikationsunternehmens

Das erkennt dabei seine Pflichten an

- nach § 126 TKG, Telekommunikationslinien so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen,
- nach § 131 TKG, Baumpflanzungen auf und an Verkehrswegen nach Möglichkeit zu schonen und
- nach § 132 TKG, besondere Anlagen wie bestehende andere Versorgungsleitungen nicht bzw. nur unter mit dort festgelegten Entschädigungen störend zu beeinflussen.

10.3 Ausgewählte technische Regelwerke

Die Kooperationspartner erkennen als einschlägige technische Regelwerke insbesondere an

- die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB BeStra),
- die Arbeitsblätter DWA-A 125 bzw. DVGW GW 304 und
- die DIN 18220.

Die Arbeitshilfe zu Lage und Mindestüberdeckung von Telekommunikationsleitungen auf Straßengrundstücken der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und das Merkblatt zu alternativen Verlegetechniken und mindertiefer Verlegung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sind den Kooperationspartnern bekannt.

10.4 Kontakt

Vor Beginn des Ausbaus benennt das Telekommunikationsunternehmen die Kontaktdaten einer Bauleitung mit deutschen Sprachkenntnissen auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

10. Planung und Umsetzung der Bauarbeiten

10.1. Planungs- und Umsetzungsfreiheit des Telekommunikationsunternehmens

Das TKG überlässt die Entscheidung über Ob, Wann und Wie eines Ausbaus dem Telekommunikationsunternehmen.

Die Telekommunikationsunternehmen könnten sich im Rahmen der Privatautonomie, auch gegenüber einer Kommune, vertraglich verpflichten, sind dazu aber in aller Regel nicht bereit. Denn solche Verpflichtungen wären für sie in der Regel nicht vorteilhaft, da Kommunen kaum Gegenleistungen anbieten dürfen und ohnehin gesetzlich verpflichtet sind, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen. Wirtschaftliche Vorteile von Seiten der Kommune, insbesondere Geldleistungen, können als Förderung oder dem Vergaberecht unterfallende Beauftragung zu beurteilen sein und sind daher in diesem Zusammenhang oft unzulässig. Es fehlt daher an Möglichkeiten für Gegenleistungen.

Die Ergebnisse dessen sind nicht immer optimal. So kann ein Ausbau in einem Ort oder Ortsteil an einer geringfügigen Wirtschaftlichkeitslücke scheitern, die die Kommune aber nicht direkt ausgleichen darf. Stattdessen bleibt ihr nur die Option, ein oft um ein Vielfaches teureres, in aller Regel um Jahre langsameres und recht aufwändiges Förderprojekt auf Basis des EU-notifiziertes Bundesförderprogramms zu starten.

Bessere Vorgaben zu schaffen, liegt in der Freiheit und Verantwortung des Bundes, der nach [Art. 87f GG](#) für die Gewährleistung angemessener Telekommunikationsversorgung zuständig ist. Das Land setzt sich dafür seit mehreren Jahren ein. Jedenfalls kurzfristige Erfolge sind aber nicht zu erwarten. Umso wichtiger ist daher für jede Kommune, den Ausbau mit den wenigen ihr zur Verfügung stehenden Stellschrauben so gut wie möglich zu unterstützen.

Anders als bei anderen Versorgungsnetzen gibt es keine Ausbaugebiete und -pflichten. Die Telekommunikationsunternehmen sind in ihrer Gesamtheit aber verpflichtet, allen Haushalten und Unternehmen in Deutschland eine Minimalversorgung nach dem „Recht auf angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (RaVT)“ nach [§§ 156 TKG ff.](#) anzubieten.

Ein Unternehmen kann auf dieser Basis verpflichtet werden, Ausbaulücken nachträglich zu schließen. Bisher erfolgt das in der Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur nicht. Eine Kommune kann und sollte aber auf dieses Risiko hinweisen, dass solche Lückenschlüsse zukünftig angeordnet werden.

10.2. Pflichten des Telekommunikationsunternehmens

Die in diesem Abschnitt aufgezählten Pflichten gelten von Gesetzes wegen und werden nur deklaratorisch in Bezug genommen. Die Inhalte und die Umsetzung dieser Pflichten sind im [Leitfaden Folgepflichten](#) beschrieben.

10.3. Ausgewählte technische Regelwerke

Bei der Errichtung von Telekommunikationslinien sind schon von Gesetzes wegen nach [§ 126 TKG](#) die anerkannten Regeln der Technik und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beachten. Eine Aufzählung in Verträgen und Bescheiden ist daher entbehrlich. Sie schafft vielmehr die Gefahr, versehentlich veraltete oder nicht einschlägige Werke anzuführen. Insbesondere Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZTVen) sind für das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Wegebaulastträger und Telekommunikationsunternehmen nicht geeignet.

10.4. Kontakt

Amtssprache ist nach [§ 23 Abs. 1 VwVfG](#) Deutsch. Um Anhörungen und Abstimmungen zu ermöglichen, liegt es daher im Eigeninteresse des Unternehmens, eine deutschsprachige Kontaktperson zu benennen. Es ist aber zweckmäßig, das Unternehmen daran zu erinnern. Die Möglichkeit zügiger, rechtsverbindlicher Kommunikation reduziert das Risiko für Streitfälle.

10.5 Leitungsauskünfte

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Einholung von Leitungsauskünften in der Verantwortung des Telekommunikationsunternehmens liegt. Das schließt die Entscheidung über Ob und Wie der Ermittlung ein. Die Kommune verpflichtet sich, dem Telekommunikationsunternehmen sowie seinen Auftragnehmer auf Anfrage Auskunft über ihr bekannte Leitungsbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erteilen. Sie übernimmt dabei keine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit.

10.6 Kampfmittelauskünfte

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Einholung von Kampfmittelauskünften in der Verantwortung des Telekommunikationsunternehmens liegt. Das schließt die Entscheidung über Ob und Wie der Ermittlung ein.

Dem Telekommunikationsunternehmen sind der Dienst zur Kriegsluftauswertung zur Gefahrenforschung des Landesamts für Geoinformationen und Liegenschaften (LGLN) und die entsprechenden Dienstleistungen privatwirtschaftlicher Unternehmen bekannt.

Die Kommune verpflichtet sich, dem Telekommunikationsunternehmen sowie seinen Auftragnehmern auf Anfrage Auskunft über ihr bekannte Kampfmittelfunde und -verdachtsfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erteilen. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit übernimmt sie dabei nicht.

10.7 Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, bei der Bauausführung den Schutz der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu berücksichtigen. Die Kommune verpflichtet sich, dem Telekommunikationsunternehmen sowie seinen Auftragnehmern auf Anfrage Auskunft über ihre eigenen sowie Baumaßnahmen Dritter in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erteilen. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit übernimmt sie dabei nicht.

10.8 Dokumentation

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, die Ausführung der Bauleistung nach den anerkannten Regeln der Technik und den im Zuständigkeitsbereich des Wegebaulastträgers üblichen Anforderungen zu dokumentieren und ihr diese Dokumentation unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung eines abgrenzbaren Bauloses zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die Kommune in den Zustimmungen nach § 127 TKG.

10.9 Gemeinsame Zustandsfeststellung

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, der Kommune vor Ausführung und vor Abnahme der Leistung Gelegenheit für eine gemeinsame Feststellung des Zustands öffentlicher Verkehrswege bzw. ihrer Wiederherstellung zu geben.

10.5. Leitungsauskünfte

Die Einholung von Leitungsauskünften liegt in der Verantwortung des Bauherrn und seiner Auftragnehmer, hier also des Telekommunikationsunternehmens sowie seiner Bauunternehmen. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken einerseits, der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren andererseits sollte diese Aufgabenverteilung bewusst beibehalten werden. Das betrifft insbesondere Zustimmungen nach [§ 127 TKG](#).

In Extremfällen wie wiederholten Beinaheunfällen im Bereich von Gasleitungen kann ein Eingreifen geboten sein, vorzugsweise unter Einbindung von Rechtsabteilung bzw. Rechtsamt.

10.6. Kampfmittelauskünfte

Auch die Einholung von Kampfmittelauskünften sowie die Entscheidung darüber sollte dem Telekommunikationsunternehmen und seinen Auftragnehmern überlassen werden.

In Niedersachsen besteht keine pauschale Pflicht zur Einholung von Kampfmittelauskünften. Nach den Normen u. a. des zivilrechtlichen Deliktsrechts sowie des Strafrechts ([§ 823 BGB](#), [§§ 222, 229, 319 StGB](#) u. a.) sind Bauherren und -ausführende zur Einhaltung der im Verkehr erforderliche Sorgfalt und damit der anerkannten Regeln der Technik verpflichtet.

Dazu kann je nach den Umständen des Einzelfalls nach [DGUV Regel 101-008](#) eine Prüfung auf Kampfmittelverdacht gehören. Als Faustformel führt ein [Merkblatt](#) des Landesamts für zentrale Aufgaben und Technik des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus:

„Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z. B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.“

Die Kommune kann Auskünfte über bisherige Verdachtsfälle oder Funde erteilen. Es ist dann auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu achten (vgl. 5.2.).

Es ist regelmäßig nicht empfehlenswert, dazu Vorgaben beispielsweise in Nebenbestimmungen zur Zustimmung nach [§ 127 TKG](#) zu machen. Denn das kann den Rechtsschein setzen, eine eigene Beurteilung vorgenommen zu haben und die Haftung dafür übernehmen zu wollen.

10.7. Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs

Beide Seiten sollten versuchen, die Verkehrsbeschränkungen durch den Glasfaserausbau in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Den langfristigen Vorteilen des Ausbaus ist aber ein gewisser Vorrang gegenüber nur vorübergehenden Einschränkungen zuzubilligen.

10.8. Dokumentation

Die Kommune kann nach [§ 127 Abs. 8 TKG](#) die für seinen Bereich „übliche“ Dokumentation fordern. Da die Kommune diese Üblichkeit weitgehend selbst definiert, hat sie hier weiten Spielraum, der aber verantwortungsvoll genutzt werden sollte. Verlässlich sind derartige Dokumentationen in haftungsrechtlicher Hinsicht ohnehin oft nicht.

10.9. Gemeinsame Zustandsfeststellung

Eine gemeinsame Zustandsfeststellung ist zweckmäßig, aber keine Abnahme im Sinne des [§ 640 BGB](#) bzw. [§ 12 VOB/B](#) und entfaltet daher auch keine derartige Rechtswirkung. Es gelten nicht die Gewährleistungsansprüche und -auschlüsse des Baurechts, sondern die Folgepflichten des TKG-Wegerechts (s. [Leitfaden Folgepflichten](#)).

11.) Bestellung von Anschlüssen nach Vorvermarktung

Bestellen Kundinnen oder Kunden im Ausbaugebiet des Telekommunikationsunternehmens bei diesem einen Glasfaseranschluss, obwohl sie in der Vorvermarktung kein Interesse an einem Anschluss bekundet haben, beabsichtigt das Telekommunikationsunternehmen, sie innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung anzuschließen.

Wenn das Telekommunikationsunternehmen diese Frist nicht einhalten kann, informiert es die Kommune und die Öffentlichkeit über die Gründe und den zu erwartenden Zeitrahmen. Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, diese Anschlüsse zu marktüblichen Konditionen einschließlich Preisen anzubieten.

12.) Übergang von Rechten am Glasfasernetz

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, die Kommune im Fall einer Übertragung des Eigentums der Glasfasernetze unverzüglich unter Benennung des neuen Eigentümers zu informieren.

Die Kommune verpflichtet sich im Gegenzug, an der Sicherung der Wegerechte und anderen erforderlichen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb des Glasfasernetzes konstruktiv mitzuwirken. Das schließt insbesondere den Erlass etwaiger erforderlicher Genehmigungen und den Abschluss etwaiger erforderlicher Verträge ein.

Die Kommune verpflichtet sich, im Falle von der Übertragung von Rechten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) alle dazu erforderlichen Zustimmungen zu erteilen. Dasselbe gilt für den Fall einer Umwandlung des Unternehmens.

13.) Übergang von Rechten an Verkehrswegen und anderen Flächen

Das Telekommunikationsunternehmen erkennt an, dass die Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege nach § 125 Absätze 1, 2 TKG im Falle einer Entwidmung des Verkehrswegs nach § 130 Absatz 2 TKG endet.

Die Kommune verpflichtet sich, das Telekommunikationsunternehmen unverzüglich zu informieren und das Telekommunikationsunternehmen bei der Sicherung ihrer Wegerechte im Rahmen ihrer Kapazitäten und rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Sie beabsichtigt, dem Telekommunikationsunternehmen in diesem Fall ein Angebot für eine dingliche Sicherung ihrer Wegerechte zu angemessenen Konditionen zu unterbreiten.

14.) Vertragsende

Dieser Vertrag endet mit dem Ablauf des fünften Jahres nach dem Ende der in Anlage A3 benannten Projektlaufzeit. Bei Verlängerungen der Projektlaufzeit nach Ziffer 4.2 verlängert sich der Vertrag entsprechend.

Die Kooperationspartner sind berechtigt, diese Vereinbarung mit Frist von drei Monaten zu kündigen. Vor Kündigung haben sie dem anderen Kooperationspartner die Gründe der beabsichtigten Kündigung in Textform dazulegen und Gelegenheit für eine Stellungnahme in Textform und eine mündliche Aussprache zu geben. Die Kündigung bedarf der Textform.

Erklärt das Telekommunikationsunternehmen, das Projekt nicht mehr oder nicht mehr in absehbarer Zeit umsetzen zu wollen, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung.

11. Bestellung von Anschlüssen nach Vorvermarktung

Im Zuge des Ausbaus werden regelmäßig die Gebäude angeschlossen, für die in der Vorvermarktung oder zum Beginn des Ausbaus ein Anschluss bestellt wurde.

Die Anbindung der übrigen Gebäude stellt jedoch oft eine Herausforderung dar. Zwar generieren die Unternehmen damit Einnahmen, müssen aber oft knappe Baukapazitäten und Finanzmittel für kleinteilige Baumaßnahmen abstellen. Je nach Auftragslage und Priorisierung werden diese späteren Bestellungen daher nicht immer zeitnah bedient.

Es kann sich anbieten, dazu zumindest eine Absichtserklärung aufzunehmen. Eine verbindliche Erklärung werden Telekommunikationsunternehmen dazu regelmäßig nicht abgeben wollen. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Unternehmen zumindest redlich bemüht sind, auch unverbindliche Erklärungen dieser Art zu erfüllen.

Wie in Abschnitt 10.1 dargestellt, besteht keine gesetzliche Pflicht zum Anschluss von Gebäuden. Mittelfristig kann auch hier das RaVT einen gewissen Handlungsdruck erzeugen.

12. Übergang von Rechten am Glasfasernetz

Das Eigentum an Leitungsnetzen wird gelegentlich an Dritte übertragen. Gründe können gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen sein, beispielsweise die Auslagerung des Eigentums und der Nutzungsrechte an eine gesonderte GmbH, aber auch der Verkauf des Netzes oder einzelner Netzabschnitten an Dritte.

Mit der Klausel erklären die Parteien, sich in diesen Fallgestaltungen frühzeitig gegenseitig zu informieren und kooperativ zusammenzuwirken. Je nach Fallgestaltung kann es beispielsweise erforderlich sein, die Zustimmungen nach [§ 127 TKG](#) neu zu erteilen, was dann gut vorbereitet und terminlich eingeplant werden sollte.

13. Übergang von Rechten an Verkehrswegen und anderen Flächen

Das Wegenutzungsrecht nach [§ 125 TKG](#) hängt von der Eigenschaft als Verkehrsweg ab und endet daher mit der Entwidmung des Grundstücks.

Dieser Fall tritt nur selten ein, kann dann aber erhebliche Probleme bereiten, da für diesen Fall keine belastbaren gesetzlichen oder anderweitigen Regelungen existieren. Daher kann das Telekommunikationsunternehmen Interesse haben, dazu Regelungen zu treffen.

Die Kommune wiederum sollte aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht ohne entsprechende Gegenleistung oder anderweitige triftige Gründe Zusagen für diesen Fall treffen.

Die in der Beispielerklärung vorgesehenen Klausel kündigt aber zumindest ein kooperatives Zusammenwirken an: Im seltenen Fall der Entwidmung einer Straße bietet sich an, das Benutzungsrecht gegen eine angemessene Vergütung dinglich abzusichern.

14. Vertragsende

Die Laufzeit des Vertrages sollte befristet werden. Erstens enthalten Kooperationsvereinbarungen keine oder nur wenige auf Dauer angelegten Verpflichtungen. Zweitens gibt es praktische Gründe: Ein unbefristet laufender Vertrag wäre auch unbefristet aufzubewahren und die diesbezügliche Akte der Kommune nie zu schließen. Bedarf und Verständlichkeit derartiger Vereinbarungen schwinden mit den Jahrzehnten aber. Aus Rücksichtnahme auf zukünftige Kolleginnen und Kollegen sollte daher ein Ablaufdatum aufgenommen werden. Die konkrete Dauer ist nahezu beliebig; fünf Jahre erscheinen so vertretbar wie dreißig.

15.) Schlussbestimmungen

15.1 Schlüchtung

Die Kooperationspartner vereinbaren, dem anderen Partner bei Streitigkeiten über die Ausführung dieses Vertrages, zu im Zuge des Projektes anfallenden Genehmigungsverfahren oder der Folgepflichten nach §§ 129, 130 TKG zu ermöglichen, das

Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung,
Friedrichswall 1, 30159 Hannover,
digitale.infrastruktur@mw.niedersachsen.de,

beziehungsweise das zu diesem Zeitpunkt für Telekommunikationsrecht zuständige Landesministerium um eine Schlichtung anzurufen.

Ruft ein Partner das Landesministerium um Schlichtung an, hat er den anderen Partner mit Durchschrift der Anrufung zu informieren. Der andere Partner hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen zu der Anrufung in Textform Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme kein Schlichtungsvorschlag, gilt die Schlichtung als gescheitert.

Die Kooperationspartner sichern zu, während eines laufenden Schlichtungsverfahrens keine gerichtlichen Schritte über denselben Gegenstand einzuleiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Auslaufen von Klagefristen bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens zu verhindern.

15.2 Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Soweit das Prozessrecht eine Wahlmöglichkeit einräumt, verpflichten die Kooperationspartner sich, das örtlich für die Kommune zuständige Gericht anzuverufen.

15.3 Salvatorische Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen fort. Die Kooperationspartner verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Ziel der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie gesetzlichen Rahmenbedingung so nahe wie möglich kommt.

15.4 Nebenabreden und Änderungen der Vereinbarung

Es bestehen keine Nebenabreden außerhalb dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform unter expliziter Erklärung beider Kooperationspartner, diese Vereinbarung ändern zu wollen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Schlichtung

Gerichtsverfahren über die Anwendung der [§§ 127 ff. TKG](#) sind aus guten Gründen selten: Die Telekommunikationsunternehmen sind meist nur an zeitnahen Klärungen interessiert, was bei der gegenwärtigen Auslastung der Verwaltungsgerichte in aller Regel nicht möglich ist.

Die Kommune profitiert von einem Gerichtsverfahren meist auch nicht, da sie den in aller Regel begrüßten Ausbau verzögert und auch im Fall des Obsiegens den oft nicht unbeträchtlichen Aufwand des Verfahrens zu tragen hat.

Es kann sich daher anbieten, für Streitfälle eine Schlichtung vorzusehen. Als Schlichtungsstelle kann die Fach- oder Rechtsaufsicht der Kommune vorgesehen werden, ähnlich wie in [§ 18 Abs. 2 VOB/B](#), oder ein neutraler Dritter wie eine vorzugsweise ortskundige Anwaltskanzlei.

Von zu aufwändigen Gestaltungen wie paritätischen Besetzungen ist eher abzuraten. Für die Ergebnis- und Prozessqualität können sich Vorteile ergeben, jedoch entstehen auch deutlich höhere Kosten und Aufwände. Die angestrebte Beschleunigung ist auf diesem Weg nicht unbedingt zu erreichen.

Um die Tätigkeit einer Schlichtungsstelle zeitlich zu ermöglichen, sollte davon abgesehen werden, Verwaltungsakte mit einmonatiger Klagefrist zu erlassen. Bester Ansatz dürfte sein, die Schlichtung bereits in der Phase der Antragsbearbeitung oder Anhörung anzurufen. Hilfsweise können Bescheide bewusst ohne Rechtsmittelbelehrung ausgestellt werden, um die längere Frist nach [§ 58 VwGO](#) auszulösen. Ganz hilfsweise kann verbindlich zugesichert werden, die Bescheide gegebenenfalls mit neuem Datum neu zu erlassen.

15.2. Gerichtsstand

Gerichtsstandsvereinbarungen sind in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen regelmäßig nicht zulässig. Wird dazu eine Formulierung aufgenommen, sollte aus Gründen der Ortskunde immer der Sitz der Kommune oder schlicht auf [§ 52 Nr. 1 VwGO](#) verwiesen werden.

15.3. Salvatorische Klausel

Die salvatorische Klausel dient dazu, die Vereinbarung für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln im Übrigen zu bewahren. Ohne eine derartige Klausel tritt nach [§ 139 BGB](#) Gesamtnichtigkeit ein.

15.4. Nebenabreden und Änderungen der Vereinbarung

In alle Verträge sollte aufgenommen werden, dass Nebenabreden und Änderungen des Vertragsinhalts mindestens in Textform festgehalten werden müssen und explizit eine Änderung des Vertrages bewirken. Das reduziert das Risiko von Streitigkeiten über die Abgabe und Auslegung etwaiger insbesondere mündlicher Erklärungen.

Die Rechtsprechung erkennt je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund der Privatautonomie auch bei Bestehen derartiger Vereinbarungen mündliche und sogar durch konkludentes Handeln ausgedrückte Änderungen an. Beide Parteien sollten sich daher bemühen, auch die übrige Kommunikation klar und eindeutig zu halten und die Textformvereinbarung so gut wie möglich zu wahren.

16.) Anlagen

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die folgenden Anlagen:

- A1 Ausbaugebiet,
- A2 Liste der zu versorgenden Einrichtungen,
- A3 Ansprechpersonen der Kommune und des Telekommunikationsunternehmens
- A4 Zeitplan,
- A5 Vollmachten,
- A6 Wegenutzungsberechtigung nach § 125 Absätze 1, 2 TKG und
- A7 Freigestellte geringfügige Baumaßnahmen nach § 127 Absatz 4 TKG
- A8 Muster für Anträge nach § 127 TKG
- A9 Muster für Zustimmungen nach § 127 TKG
- A10 Muster für Anträge nach § 45 Absatz 6 StVO
- A11 Muster für Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO
- A12 Aufstellung der bekannten passiven Infrastrukturen
- A13 Aufstellung der bekannten zukünftigen Baumaßnahmen

Für die Stadt Musterburg

Agneta Schlosskamp

Musterburg, den 12.01.2026

Für die Glasfaser für Dich GmbH

Ottokar Zarfelden

Musterburg, den 12.01.2026

Die vorliegende Broschüre steht Ihnen als Download auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, www.mw.niedersachsen.de, unter der Rubrik „Telekommunikationsrecht und -infrastruktur“ zur Verfügung.

Herausgeber

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Referat 13: Digitale Infrastruktur

Friedrichswall 1

30159 Hannover

www.mw.niedersachsen.de

Stand

November 2025

Redaktion

Klaus Albrecht

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Niedersächsischen Landesregierung, nicht zur Wahlkampfwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden ist als Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis zu verstehen. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte.